

IFRS direkt

Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Juli 2019



Auswirkungen der Reform des LIBOR und anderer Referenzzinssätze auf die IFRS- Zwischenberichterstattung zum 30. Juni 2019

Auf einen Blick

Die Reform des LIBOR und anderer Referenzzinssätze („IBOR-Reform“) wird nahezu alle Unternehmen betreffen. Während die Reform erwartungsgemäß über mehrere Jahre hinweg erfolgen soll, bestehen kurzfristig potentielle Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung, insbesondere im Hinblick auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. Die im Entwurf ED/2019/1 des IASB enthaltenen Änderungsvorschläge (siehe hierzu [IFRS direkt aus Mai 2019](#)) sehen bestimmte Erleichterungen vor, die jedoch noch nicht finalisiert und noch nicht in Kraft getreten sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen Marktverhältnisse sind wir jedoch grundsätzlich nicht der Auffassung, dass die IBOR-Reform nach den derzeit geltenden IFRS dazu führen sollte, dass Sicherungsbeziehungen zum 30. Juni 2019 zu beenden sind. Die erwarteten Änderungen an Euribor und EONIA im zweiten Halbjahr 2019 sollten sich ebenfalls nicht auf die Rechnungslegung zum 30. Juni 2019 auswirken.

Sachverhalt

Nach der Finanzkrise ist die Ablösung der Referenzzinssätze wie LIBOR und anderer Interbank Offered Rates („IBORs“) weltweit in den Fokus der Regulatoren gerückt. Es bestehen weiterhin viele Unsicherheiten, aber die Ausgestaltung der Reform gewinnt an Kontur. Angesichts der weitreichenden Verbreitung IBOR-basierter Verträge bei Finanzinstituten und Unternehmen gibt es signifikante potentielle Einflüsse dieser Änderungen auf die IFRS-Finanzberichterstattung.

Der IASB hat ein zweistufiges Projekt zur Betrachtung etwaiger Erleichterungen im Hinblick auf die Effekte der IBOR-Reform initiiert. In der ersten Phase geht es um Erleichterungen bezüglich der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen für den Zeitraum vor der Umsetzung der Reform; diese führte zur Veröffentlichung eines Entwurfs mit Änderungsvorschlägen an IAS 39 und IFRS 9 im Mai 2019. Bis zur Finalisierung und Inkrafttreten dieser Erleichterungen ist jedoch in Betracht zu ziehen, ob und wie sich die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der IBOR-Reform auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach den derzeit geltenden IFRS auswirken.

Darüber hinaus werden im zweiten Halbjahr 2019 Änderungen der Methodik zur Berechnung des Euribor mit der Zielsetzung eine größere Grundgesamtheit tatsächlicher Transaktionen einzubeziehen und des EONIA, der fortan als der auf einem höheren Transaktionsvolumen basierende €STR (Euro short-term rate) zuzüglich eines festen Spreads definiert ist, erfolgen.

Auswirkungen

Wie im Folgenden näher erläutert, sind wir grundsätzlich nicht der Meinung, dass die IBOR-Reform nach den derzeit geltenden IFRS dazu führen sollte, dass Sicherungsbeziehungen zum 30. Juni 2019 zu beenden sind. Eine etwaige Ineffektivität ist jedoch fortlaufend sowohl nach IAS 39 als auch nach IFRS 9 in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

„highly probable-Kriterium“

Die Bilanzierung von Cashflow-Sicherungsgeschäften nach IFRS 9 und IAS 39 erfordert, dass die erwarteten abgesicherten Cashflows „hochwahrscheinlich“ sind. Wenn diese Cashflows von einem IBOR abhängen (beispielsweise LIBOR-basierte Zinszahlungen auf einen emittierten Schuldtitel, abgesichert über einen Zinsswap), stellt sich die Frage, ob diese Cashflows über den Zeitpunkt hinaus, an dem die Veröffentlichung des maßgeblichen IBORs voraussichtlich eingestellt wird, als „hochwahrscheinlich“ angesehen werden können.

Wir sind der Auffassung, dass zukünftige IBOR-basierte Cashflows aus einer Reihe von Gründen für die Berichterstattung zum 30. Juni 2019 noch als "hochwahrscheinlich" angesehen werden können. Erstens, sofern keine vertraglichen Abreden getroffen wurden, die zur Folge haben, dass die IBOR-basierten Cashflows nicht durch einen alternativen variablen Referenzzinssatz ersetzt werden (z. B. wenn das abgesicherte Grundgeschäft in diesem Fall beendet würde oder mit Einstellung der Veröffentlichung des relevanten IBORs ein Festzins gelten würde), wird das abgesicherte Grundgeschäft auch nach der Änderung des IBORs weiterhin variable vertragliche Cashflows aufweisen. Zweitens, wenn es zu einer Änderung des IBORs kommt (z. B. wenn die abgesicherte Schuld fortan statt mit GBP LIBOR + X% mit SONIA + Y% verzinst wird), wird weiterhin erwartet, dass "Y" so festgelegt wird, dass ein Werttransfer für beide Parteien minimiert wird und folglich die Cashflows vor und nach der Änderung weitgehend gleichwertig sind.

Prospektive Beurteilungen (wirtschaftliche Beziehung und hochwirksames Sicherungsgeschäft)

Nach IFRS 9 und IAS 39 ist eine prospektive Beurteilung erforderlich, um die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen anzuwenden. IAS 39 verlangt, dass das Sicherungsgeschäft erwartungsgemäß hochwirksam sein muss, während gemäß IFRS 9 eine wirtschaftliche Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument vorliegen muss.

Aus ähnlichen Gründen wie den im Abschnitt "highly probable Kriterium" dargelegten, sollte die erwartete Art der Änderung der vertraglichen Regelungen, die auf einen IBOR Bezug nehmen, Ineffektivitäten für die Berichterstattung nach IAS 39 zum 30. Juni 2019 minimieren. Aus den gleichen Gründen sind wir nicht der Ansicht, dass die IBOR-Reform zur Folge hat, dass eine wirtschaftliche Beziehung zwischen dem Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft gemäß IFRS 9 zum 30. Juni 2019 endet.

Risikokomponenten

Bei einigen Sicherungsbeziehungen ist das gesicherte Grundgeschäft oder das abgesicherte Risiko eine nicht vertraglich spezifizierte IBOR-Risikokomponente. Ein Beispiel hierfür ist ein Fair Value Sicherungsgeschäft für eine festverzinsliche Schuld, bei dem das designierte abgesicherte Risiko der Änderung des beizulegenden Zeitwerts der Schuld entspricht, die aus Änderungen eines IBORs resultieren. Um die Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen anzuwenden, wird nach IFRS 9 und IAS 39 verlangt, dass die designierte Risikokomponente eigenständig identifizierbar ist.

Aus ähnlichen Gründen wie den im Abschnitt "highly probable Kriterium" dargelegten, sind wir der Auffassung, dass in Fällen in denen das abgesicherte Risiko mit Bezug zu einem IBOR designiert wurde (entweder in einem Cashflow- oder einem Fair-Value-Sicherungsgeschäft) eine solche IBOR-Risikokomponente vor dem Hintergrund der derzeitigen Marktstruktur für Zwecke der Berichterstattung zum 30. Juni 2019 weiterhin als absicherungsfähige Risikokomponente angesehen werden kann.

Änderungen an Euribor und EONIA

Die im zweiten Halbjahr 2019 erwarteten Änderungen an Euribor und EONIA werden voraussichtlich keine vertraglichen Anpassungen erfordern und sollen dazu führen, dass die Referenzzinssätze aufgrund eines höheren zugrundeliegenden Transaktionsvolumens aussagekräftiger werden. Aus diesem Grund sind diese Änderungen bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumenten unserer Ansicht nach gemäß den Regelungen in IFRS 9.B5.4.5 abzubilden. Dabei wird lediglich der variable Zinssatz zur Berechnung des Effektivzinssatzes und damit der Zinserträge oder -aufwendungen aktualisiert. Infolgedessen ergibt sich aus diesen speziellen Änderungen kein Modifikationsgewinn oder -verlust, weder zum Zeitpunkt der tatsächlichen Änderungen noch in Erwartung der Änderungen zum 30. Juni 2019. Aus dem gleichen Grund müssen Sicherungsbeziehungen, bei denen das abgesicherte Risiko mit Bezug zu Euribor oder EONIA designiert ist, aufgrund dieser speziellen Änderungen nicht beendet werden.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über den folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/national-office.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)